



deutsche schule
san salvador



Exzellente
Deutsche
Auslandsschule

Verfahren zur Einreichung von Anliegen oder Beschwerden durch Eltern, Erziehungsberechtigte und Schüler*innen

Verfasst von Beatriz Dreyer (2025)

Vereinbart und verabschiedet in der Gesamtkonferenz vom 13.06.2025.





Verfahren zur Einreichung von Anliegen oder Beschwerden durch Eltern, Erziehungsberechtigte und Schüler*innen

Kontext

Die folgenden Verfahren stellen die bevorzugte Standardpraxis der Deutschen Schule San Salvador dar.

In unserer Schulgemeinschaft fördern wir eine direkte Kommunikation. Das bedeutet, dass Schüler*innen ihre Anliegen nach Möglichkeit direkt mit ihren Lehrkräften besprechen und klären sollten. Wir bitten Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte, Ihre Kinder dabei zu unterstützen, das nötige Vertrauen zu entwickeln, um diesen Dialog führen zu können.

Wir legen außerdem großen Wert auf eine offene, respektvolle und kooperative Kommunikation mit den Familien. In allen Fällen ist uns eine Gesprächskultur besonders wichtig, die auf gegenseitigem Respekt, Empathie und dem gemeinsamen Streben nach konstruktiven Lösungen basiert.

Glossar

Ein **Anliegen** kann definiert werden als „eine geäußerte Besorgnis oder ein Zweifel in Bezug auf eine als wichtig empfundene Angelegenheit, bei der eine Klärung oder Beruhigung angestrebt wird.“

Eine **formelle Beschwerde** kann definiert werden als „eine geäußerte Unzufriedenheit – unabhängig von der Form der Äußerung – in Bezug auf durchgeführte oder unterlassene Handlungen.“

Eine **Beschwerde in zweiter Instanz (Berufung)** kann definiert werden als „ein Antrag auf Überprüfung einer getroffenen Entscheidung oder Maßnahme.“

FACHBEZOGENE ANLIEGEN ODER BESCHWERDEN

- Der Schüler oder die Schülerin spricht direkt mit der Fachlehrkraft.
- Falls keine Lösung gefunden wird, sprechen der Schüler oder die Schülerin gemeinsam mit dem Vater, der Mutter oder der erziehungsberechtigten Person mit der Fachlehrkraft.
- Wenn das Anliegen weiterhin nicht gelöst wird, wenden sich der Schüler oder die Schülerin und/oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die zuständige Stufenleitung.
- Sollte auch dann keine Lösung erfolgen, sprechen der Schüler oder die Schülerin und/oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Koordination der jeweiligen Schulstufe (Mitglied des Schulleitungsteams).



BEDENKEN ODER BESCHWERDEN IM ZUSAMMENHANG MIT INKLUSIVEN NACHTEILAUSGLEICHEN

- Die Schülerin oder der Schüler spricht direkt mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer.
- Wird das Anliegen nicht gelöst, sprechen die Schülerin oder der Schüler gemeinsam mit den Eltern oder der erziehungsberechtigten Person mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer.
- Falls weiterhin keine Lösung gefunden wird, sprechen die Schülerin oder der Schüler und/oder die Eltern bzw. die erziehungsberechtigte Person mit der Klassenleitung, der Psychologin und/oder der Stufenkoordination (Mitglied des Schulleitungsteams).

ANLIEGEN ODER BESCHWERDEN ZUM VERHALTEN ANDERER SCHÜLER

Wenn es sich um einen Vorfall im Unterricht handelt:

- Der Schüler oder die Schülerin sollte – wenn möglich – direkt mit dem beteiligten Schüler oder der beteiligten Schülerin sprechen.
- Falls keine Lösung gefunden wird, spricht der Schüler oder die Schülerin mit der Fachlehrkraft.
- Wenn das Problem weiterhin besteht, sprechen der Schüler oder die Schülerin und/oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Fachlehrkraft und der Stufenleitung.
- Wenn auch dann keine Lösung erreicht wird, können sich der Schüler oder die Schülerin und/oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Koordination der jeweiligen Schulstufe (Mitglied der Schulleitung) wenden.

Wenn es sich um einen Vorfall außerhalb des Unterrichts, aber auf dem Schulgelände handelt:

- Der Schüler oder die Schülerin kann mit jeder Lehrkraft der Schule, mit den pädagogischen Assistent*innen oder mit einer anderen Vertrauensperson aus dem Schulpersonal sprechen.
- Falls keine Lösung gefunden wird, können sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Koordination der jeweiligen Schulstufe (Mitglied der Schulleitung) wenden.

Wenn der Vorfall außerhalb des Schulgeländes und ohne Bezug zu einer offiziellen Schulaktivität stattfindet:

- Der Schüler oder die Schülerin und/oder die Eltern sollten sich an die für die jeweilige Situation zuständigen externen Stellen wenden.

Wenn der Vorfall in sozialen Netzwerken stattfindet:

- Der Schüler oder die Schülerin sollte mit einer Lehrkraft, der zuständigen Stufenleitung, einem Mitglied der Schulleitung oder einer vertrauten Lehrperson sprechen.
- Gegebenenfalls und/oder wenn es notwendig ist, informiert die Schule die Eltern oder die zuständigen externen Stellen.

ANLIEGEN IM ZUSAMMENHANG MIT STRAFBAREM VERHALTEN

- Wenn das Verhalten auf dem Schulgelände oder bei einer offiziellen Schulveranstaltung auftritt, muss es von dem Schüler oder der Schülerin bzw. von den Eltern oder Erziehungsberechtigten einem Mitglied der Schulleitung gemeldet werden.
- Wenn das Verhalten weder auf dem Schulgelände noch im Rahmen einer offiziellen Schulveranstaltung stattfindet, sollten sich der Schüler oder die Schülerin und/oder die Eltern an die Policía Nacional Civil oder an eine andere zuständige Institution wenden.

FACHLICHE ANLIEGEN, BESCHWERDEN ODER EINSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INTERNATIONAL BACCALAUREATE (IB) DIPLOMA PROGRAMME

Die Schüler und Schülerinnen sowie ihre Erziehungsberechtigten müssen sich an die IB-Koordinatorin der Schule wenden, die als Vermittlerin für jegliche Kommunikation mit dem IB fungiert. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin bzw. dessen oder deren Erziehungsberechtigte Fragen zu den allgemeinen Merkmalen des Diploma Programms, zu dessen Durchführung oder zur schulischen Umsetzung haben, sollen sie sich an die IB-Koordination wenden.

Ein Schüler oder eine Schülerin oder dessen bzw. deren Erziehungsberechtigter kann beim IB einen Einspruch einlegen, um die Überprüfung einer Entscheidung im Bewertungsprozess zu beantragen, z. B. im Hinblick auf die Festlegung der IB-Endnote oder im Zusammenhang mit dem Umgang mit einem Vorfall unangemessenen Verhaltens.

Nur die Schulleitung oder die IB-Koordination dürfen einen Einspruch beim IB einreichen. Falls ein Schüler oder eine Schülerin bzw. dessen oder deren Erziehungsberechtigte einen Einspruch beantragen, muss die Schule diesen in ihrem Namen einreichen – auch wenn sie den Einspruch nicht unterstützt. Es liegt im Ermessen der Schule, ob sie für den Einspruch eine Gebühr vom Schüler oder der Schülerin bzw. von den Erziehungsberechtigten erhebt.

Laut dem Appeals Procedure des IB (2016) können Einsprüche in folgenden Fällen eingelegt werden:

- a. Ergebnisse: Wenn eine Schule nach Ausschöpfung aller vorgesehenen Rückfrageverfahren Grund zur Annahme hat, dass die Ergebnisse eines angemeldeten Schülers oder einer Schülerin fehlerhaft sind.*
- b. Entscheidung über unangemessenes Verhalten: Es kann Einspruch gegen die Entscheidung als solche eingelegt werden – nicht jedoch gegen die verhängte Sanktion.*
- c. Entscheidung über nachteilige Umstände.*
- d. Entscheidung über Nachteilsausgleiche bei der Bewertung: Nach Ausschöpfung aller vorgesehenen Verfahren.*
- e. Verwaltungsentscheidungen, die in keine der oben genannten Kategorien fallen, aber Auswirkungen auf die Ergebnisse eines oder mehrerer angemeldeter Schüler oder Schülerinnen haben.*



EINSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DEUTSCHEN SPRACHDIPLOM (DSD)

Die Schüler und Schülerinnen sowie ihre Erziehungsberechtigten müssen sich an die DaF-Koordination der Schule wenden, die als Vermittlungsstelle für jegliche Kommunikation mit der KMK fungiert – insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der im Rahmen des Deutschen Sprachdiploms erzielten Ergebnisse.